

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Verfahrensbrief Nr. 1

Verfahrensbrief Nr. 1

Öffentlichkeitsarbeit AquaDuctus

on- und offshore

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Stand: 24.07.2026

Vergabenummer: 2026-026



Verfahrensbrief Nr. 1

1 Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis (Vergabeunterlagen)	4
2 Einleitung	5
3 Ausgangslage und Beschreibung des Vorhabens	5
3.1 Projektbeschreibung	6
3.2 Gegenstand der Ausschreibung	7
3.3 Geplanter Ausführungs-/Lieferzeitraum	8
4 Auftraggeber und Vergabestelle	8
5 Sprache	9
6 Verfahren und Zeitplan	9
6.1 Auftragsbekanntmachung und Teilnahmewettbewerb	11
6.2 Begrenzung der Bewerberzahl	11
6.3 Angebotsphase I (Erstangebote) und ggf. Vergabeentscheidung	12
6.4 Verhandlungsphase	12
6.5 Angebotsphase II (finale Angebote/BAFO) und Vergabeentscheidung	13
7. Kommunikation (DTVP)	14
7.1 Kommunikationsform und Auskünfte	14
7.2 Datenverarbeitung	14
8. Bereitstellung der Vergabeunterlagen	14
9. Einreichung der Teilnahmeanträge	15
10. Einzureichende Unterlagen	16
11. Bietergemeinschaften	17
12. Einsatz von Nachunternehmern (nicht eignungsleihend)	18
13. Eignungsleihe	18
14. Eignung	19
14.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	20
14.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	21
14.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	22
15. Zuschlagskriterien und Angebotswertung	24
15.1 Preis	24
15.2 Qualitative Kriterien	25



Verfahrensbrief Nr. 1

15.2.1.	Konzept.....	25
15.2.2.	Qualifikation Projektleitung	26
15.2.3.	Kreativleistung (Arbeitsergebnis).....	26
16.	Geheimhaltung	26
17.	Rügeobliegenheiten.....	27
18.	Nachprüfungen	29
19.	Ergänzende Bestimmungen	29
19.1.	Nachforderung.....	29
19.2.	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	29
19.3.	Nebenangebote.....	29
19.4.	Ausschluss	30
19.5.	Entschädigung.....	30
19.6.	Aufhebung des Verfahrens.....	30
19.7.	Einverständnis des Bieters	30
19.8.	Rücknahme von Teilnahmeanträgen	30

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Verfahrensbrief Nr. 1

Anlagenverzeichnis (Vergabeunterlagen)

Bewerbungsbedingungen

Anlage A.1	Vordrucke und Nachweise (Eignung)
Anlage A.2	Angebotsschreiben <i>(wird mit Angebotsaufforderung zur Verfügung gestellt)</i>
Anlage A.3	Wertungsmatrix (Eignung)
Anlage A.4	Hinweise zum Datenschutz
Anlage A.5	Vertraulichkeitserklärung
Anlage A.6	Wertungsmatrix (Angebote)
Anlage B.1	Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
Anlage B.2	Preisblatt <i>(wird mit Angebotsaufforderung auch als ausfüllbares Excel zur Verfügung gestellt)</i>
Anlage B.3	Vertrag <i>(wird mit Angebotsaufforderung zur Verfügung gestellt)</i>
Anlage B.4	Verpflichtungserklärung DSGVO
Anlage B.5	GASCADE_HSE_Richtlinie_Kontraktoren
Anlage B.6	GASCADE_Allgemeine_Einkaufsbedingungen_2020.pdf
Anlage B.7.	GASCADE_Verhaltenskodex _Lieferanten



Verfahrensbrief Nr. 1

2 Einleitung

Die vorliegende Unterlage stellt den vorgesehenen Ablauf sowie die generellen Regeln und Formalitäten des Verfahrens vor.

Jede Veröffentlichung der vorliegenden Unterlagen (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte, ist ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers unzulässig.

Die Angaben der Bieter¹ müssen wahrheitsgemäß erfolgen. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters führen.

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Unterlage und den weiteren Vergabeunterlagen personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Mitarbeiter". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

3 Ausgangslage und Beschreibung des Vorhabens

Vorhabensträgerin von AquaDuctus ist die in Kassel ansässige AquaDuctus Pipeline GmbH (AQD), eine 100-prozentige Tochter des Fernleitungsnetzbetreibers GASCADE. Die geplante Wasserstoff-Import-Pipeline AquaDuctus ist ein zentraler Baustein der entstehenden paneuropäischen Wasserstoff-Infrastruktur. Das Projekt wurde von der Europäischen Kommission als „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) notifiziert und zusätzlich als Projekt von gemeinsamem Interesse (PCI) bestätigt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Förderung durch den Bund und das Land Niedersachsen; der entsprechende Förderbescheid liegt seit Dezember 2024 vor.

AquaDuctus ist zudem Bestandteil des von der Bundesnetzagentur genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes – konkret für den Abschnitt zwischen dem im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen Energiegewinnungsbereich SEN 1 und der landseitigen Einbindung bei Bunde. Da die Offshore-Pipeline untrennbar mit den landseitigen Transportwegen verbunden ist, ist AquaDuctus folgerichtig auch im bestätigten Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas/Wasserstoff 2025–2037/2045 verankert. Das Wasserstoff-Kernnetz bildet das

¹ Im gesamten Dokument ist „Bieter“ im Kontext des Teilnahmewettbewerbs als „Bewerber“ definiert, falls es sich nicht um ein offenes Verfahren handelt (d. h. „Bietergemeinschaft“ als „Bewerbergemeinschaft“ etc.).



Verfahrensbrief Nr. 1

Grundgerüst einer bundesweiten Infrastruktur und schafft die Voraussetzungen für den Markthochlauf der Wasserstoff-Wirtschaft in Deutschland.

Mit AquaDuctus und weiteren Projekten im Kernnetz schaffen die Netzbetreiber die Grundlage für Investitionsentscheidungen der Marktakteure der übrigen Wertschöpfungsstufen. Ziel ist es, den Importkorridor Nordsee zu öffnen und sowohl Offshore- als auch Onshore-Produktion anzubinden. Die Netzbetreiber gehen dabei bewusst in Vorleistung, da Wasserstoff für die Dekarbonisierung der deutschen Industrie unverzichtbar ist.

Dieser Auftrag unterliegt dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) vom 30.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119). Bieter werden darauf hingewiesen, dass die Ausführung dieses Auftrags an die Verpflichtung geknüpft ist, den eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die tariflichen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die in einer gemäß § 5 BTTG für die ausgeführten Tätigkeiten einschlägigen Rechtsverordnung festgesetzt sind. Mit Angebotsabgabe ist eine entsprechende Erklärung (Tariftreueversprechen) abzugeben. Diese Verpflichtung wird verbindliche Ausführungsbedingung des Vertrages.

3.1 Projektbeschreibung

Mit der Umsetzung des Projekts AquaDuctus realisiert GASCADE für AQD die erste Offshore-Wasserstoff-Pipeline in der deutschen Nordsee und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau einer leistungsfähigen deutschen und europäischen Wasserstoff-Wirtschaft. AquaDuctus ist als großdimensionierte Importinfrastruktur im Gigawatt-Maßstab konzipiert und integraler Bestandteil des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes sowie eines zukünftigen europäischen Verbundnetzes im Nordseeraum.

Die AquaDuctus-Pipeline verbindet nationale und europäische Wasserstoff-Produktionsstandorte im Nordseeraum mit deutschen und europäischen Verbrauchsschwerpunkten. Sie trägt damit maßgeblich zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoff-Strategie und der Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoff-Derivate bei und unterstützt zugleich die auf europäischer Ebene formulierten Ziele zum Hochlauf der Wasserstoff-Wirtschaft, wie sie unter anderem im Rahmen der North Sea Summits in Esbjerg, Ostende, Berlin und Hamburg definiert wurden. Der Nordseeraum stellt dabei eine strategisch zentrale Region dar, um zeitnah, verlässlich und kosteneffizient große Mengen grünen Wasserstoffs nach Deutschland und Europa zu transportieren.



Verfahrensbrief Nr. 1

Das Projekt AquaDuctus gliedert sich in mehrere Abschnitte. AquaDuctus Abschnitt 1 umfasst die Anbindung des deutschen Wasserstoff-Windpark-Standortes SEN1 über eine rund 200 km lange Offshore-Pipeline. Von der Anlandung an der deutschen Küste im Landkreis Aurich wird über eine Onshore-Pipeline eine Verbindung zum deutsch-niederländischen Verknüpfungspunkt in Bunde/Oude-Statenzijl hergestellt. Abschnitt 1, zu dem auch die zu bauende Leitung von Sande nach Bunde zählt, besitzt den Status als Projekt von gemeinsamem Interesse (PCI) sowie als Important Project of Common European Interest (IPCEI) und wird durch den Bund und das Land Niedersachsen gefördert.

AquaDuctus Abschnitt 2 beinhaltet die Verlängerung der Offshore-Pipeline um weitere ca. 200 km bis an die Grenze der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee. Dadurch werden zusätzliche Wasserstoff-Mengen aus Offshore-Windparks sowie aus anderen Nordseeanrainerstaaten angebunden und die Diversifizierung der Wasserstoff-Importe nach Deutschland weiter gestärkt.

Die AquaDuctus Pipeline GmbH sucht im Rahmen dieser Ausschreibung fachlich geeignete Unternehmen für die Unterstützung der Unternehmenskommunikation zum Projekt AquaDuctus, das sowohl eine Onshore- als auch eine Offshore-Komponente besitzt, also Projektteile an Land bzw. auf See

3.2 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung sind Leistungen zur strategischen, operativen und kontinuierlichen Unterstützung der Unternehmens- und Projektkommunikation im Infrastrukturprojekt AquaDuctus und dessen Projektteile an Land und auf See.

Die Leistungen sind für alle Projektbestandteile in gleicher Qualität zu erbringen. Eine mögliche zeitliche Entkopplung zwischen Onshore- und Offshore-Realisierung hat keinen Einfluss auf den Leistungsumfang; die Leistungen sind phasenbezogen vollständig bereitzustellen.

Der Umfang wird in einem Los ausgeschrieben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne Projektbestandteile oder Projektphasen jederzeit ganz oder teilweise auszusetzen, zu verschieben oder entfallen zu lassen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Verfahrensbrief Nr. 1

Hieraus ergeben sich keine Ansprüche des Auftragnehmers auf Mindestabnahmemengen oder vollständige Ausschöpfung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs.

Der Höchstwert des Rahmenvertrags beträgt 1.360.000 EUR (netto) über den gesamten Leistungszeitraum.

3.3 Geplanter Ausführungs-/Lieferzeitraum

Geplant ist der Start der Leistungsumsetzung nach Vergabe mit Vorbereitung erster Öffentlichkeitsevents in Vorbereitung anstehender Planfeststellungsverfahren im 1. Quartal oder spätestens April 2027 für das Onshore-Teilprojekt HYSAB, eine Leitung, die von der Gemeinde Sande bis an die deutsch-niederländische Grenze bei Bunde verlaufen wird.

Die Vertragslaufzeit beträgt 4 Jahre mit Verlängerungsoptionen mit bis zu einer Gesamtlaufzeit von 8 Jahren.

4 Auftraggeber und Vergabestelle

Auftraggeber ist die:

AquaDuctus Pipeline GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
Deutschland
E-Mail: kontakt@aquaductus.de

Vergabestelle ist die:

GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
Deutschland
E-Mail: vergabe@gascade.de
Telefon: +49 561 934 0



Verfahrensbrief Nr. 1

Die GASCADE Gastransport GmbH führt dieses Vergabeverfahren als bevollmächtigte Vertreterin der AquaDuctus Pipeline GmbH im Namen und im Auftrag der AquaDuctus Pipeline GmbH durch. Auftraggeberin sowie ausschließliche Vertragspartnerin des Auftragnehmers ist die AquaDuctus Pipeline GmbH. Erklärungen und sonstige Verfahrenshandlungen der GASCADE Gastransport GmbH im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren erfolgen ausschließlich für und mit Wirkung gegenüber der AquaDuctus Pipeline GmbH

5 Sprache

Verfahrenssprache ist Deutsch. Für die Vergabe- und Vertragsunterlagen, den Schriftverkehr, die Abwicklung des Vertrags gilt die Originalsprache Deutsch.

6 Verfahren und Zeitplan

Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß §§ 119 Abs. 5, 141 Abs. 1 GWB, § 15 Abs. 1 SektVO durchgeführt.

Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln (§ 119 Abs. 5 GWB).

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gliedert sich in vier Phasen:

- Phase 1: Teilnahmewettbewerb
- Phase 2: Angebotsphase I (Erstangebote)
- Phase 3: Verhandlungsphase
- Phase 4: Angebotsphase II (Best and Final Offer (BAFO)) und Vergabeentscheidung

**Verfahrensbrief Nr. 1**

Zeitraum	Vorgang
24.07.2026	Bekanntgabe des Verfahrens auf DTVP und Absendung der europäischen Auftragsbekanntmachung
10.08.2026	Frist zur Fragestellung (Teilnahmewettbewerb)
14.08.2026	Bereitstellung eines finalen Fragen-Antworten-Katalogs (Teilnahmewettbewerb)
25.08.2026, 10:00 Uhr	Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge
KW 36 (voraussichtlich)	Benachrichtigung der Bieter über den Ausgang des Teilnahmewettbewerbs und Versendung der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes an die geeigneten Bewerber
KW 41 (voraussichtlich)	Ende Angebotsphase I (ggfs. Zuschlagserteilung)
KW 41 beginnend bis KW42 (voraussichtlich)	Terminvereinbarung für Verhandlungen
KW42 beginnend bis KW 43 (voraussichtlich)	Verhandlungstermine mit den Bietern
KW44 (voraussichtlich)	Aufforderung zur Abgabe des finalen Angebots (Angebotsphase II)
KW 46 (voraussichtlich)	Ende Angebotsphase II
KW 47 (voraussichtlich)	Auswahl des Bestbieters/ Zuschlagsentscheidung/ Versand des Vorabinformationsschreibens
KW 49 (voraussichtlich)	Zuschlagserteilung/Vertragsschluss
31.01.2027 (voraussichtlich)	Bindefrist

Der dargestellte Ablauf und die genannten Termine geben lediglich den derzeitigen Planungsstand wieder. Sie sind – mit Ausnahme der Fristen zur Einreichung von Fragen im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs und des Teilnahmeantrags selbst – nicht verbindlich und können von der Vergabestelle jederzeit geändert werden. Insbesondere behält sich die Vergabestelle vor, weitere Verhandlungsrunden durchzuführen.



Verfahrensbrief Nr. 1

Bitte beachten Sie, dass der Auftraggeber sich vorbehält, den Zuschlag ohne Verhandlungen bereits auf der Grundlage der Erstangebote zu erteilen.

Die Erstangebote müssen daher alle Mindestanforderungen erfüllen und dürfen keine Änderungen an den Vergabeunterlagen enthalten, so dass sie ohne vorherige Verhandlungen angenommen werden können.

Angebote, die nicht alle Mindestanforderungen erfüllen oder Änderungen an den Vergabeunterlagen enthalten, werden ausgeschlossen.

6.1. Auftragsbekanntmachung und Teilnahmewettbewerb

Das Verfahren beginnt mit der Absendung der öffentlichen Auftragsbekanntmachung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen. In der Auftragsbekanntmachung wird über einen Link auf das Vergabeportal „DTVP“ verwiesen.

Die **Anlagen** sind auf dem Vergabeportal veröffentlicht.

Am **25.08.2026, 10:00 Uhr (Systemzeit DTVP)**, endet die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge. Anschließend werden die Teilnahmeanträge geöffnet und geprüft. Auf Grundlage der von den Bietern eingereichten Erklärungen und Nachweise werden unter den Bietern diejenigen ausgewählt, die die veröffentlichten Eignungskriterien erfüllen.

Grundlage der Eignungsprüfung sind die in der Auftragsbekanntmachung und diesem Verfahrensbrief unter Nummer 14 genannten Bedingungen.

6.2. Begrenzung der Bewerberzahl

Es werden mindestens **drei (3)** und maximal **fünf (5)** geeignete Bewerber zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden, soweit eine ausreichende Anzahl an Teilnahmeanträgen geeigneter Bewerber eingereicht wurde. Diese **drei (3)** bis **fünf (5)** Bewerber werden anhand der in **Anlage A.3** Wertungsmatrix (Eignung) beschriebenen Auswahlmethodik ermittelt.

Die übrigen Bewerber werden für das weitere Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt und zeitnah informiert. Erfüllen mehr als **fünf (5)** Bewerber gleichermaßen die Anforderungen an die Eignung und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend den



Verfahrensbrief Nr. 1

veröffentlichten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

Sollten weniger als drei wertbare Teilnahmeanträge eingehen, wird der Auftraggeber das Verfahren aufheben.

6.3. Angebotsphase I (Erstangebote) und ggf. Vergabeentscheidung

Die Vergabeunterlagen werden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes gegebenenfalls weiter konkretisiert und aktualisiert. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes erhalten die Bieter ggf. weitere Vergabeunterlagen.

Die Erstangebote werden geprüft und anhand der bekanntgemachten Zuschlagskriterien bewertet. Der Auftraggeber gibt unter Berücksichtigung der Erstangebote bekannt, ob er den Zuschlag auf der Grundlage der Erstangebote erteilt oder Verhandlungsgespräche führen wird.

Entscheidet sich der Auftraggeber dazu, den Zuschlag bereits auf der Grundlage der Erstangebote zu erteilen, wird der Auftraggeber die Bieter, die auf der Grundlage der veröffentlichten Zuschlagskriterien keinen Erfolg hatten, gemäß § 134 Abs. 1 GWB in Textform auf elektronischem Weg vorab informieren. Über die Zuschlagserteilung erfolgt eine gesonderte Unterrichtung nach § 56 SektVO.

Entscheidet sich der Auftraggeber für die Durchführung von Verhandlungsgesprächen, geht das Verfahren mit der Verhandlungsphase weiter.

6.4. Verhandlungsphase

Sofern der Auftraggeber den Zuschlag nicht bereits auf der Grundlage der Erstangebote erteilt hat, beginnt mit dem Abschluss der Angebotsphase I die Verhandlungsphase. Der Auftraggeber lädt die Bieter, die ein wertungsfähiges erstes Angebot abgegeben haben, zu einem Verhandlungsgespräch ein.

Die Verhandlungsgespräche haben das Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Gegenstand der Verhandlungen können grundsätzlich Auftragsinhalt und sämtliche Bestandteile der Angebote sein, nicht aber die in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien sowie die Identität des ausgeschriebenen Beschaffungsgegenstandes.



Verfahrensbrief Nr. 1

Sollte der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft bzw. Bieter-/die Bietergemeinschaft Anmerkungen zum bereitgestellten Vertrag haben, so sind diese zwingend bereits vorab der Angebotsabgabe zu Angebotsphase I über die Vergabeplattform DTVP zu kommunizieren.

Die Verhandlungen werden voraussichtlich in **KW 42- KW 43 2026** stattfinden. Die Angebotsinhalte werden geheim gehalten, die Verhandlungen getrennt mit den jeweiligen Bietern individuell geführt.

Die Terminierung der Verhandlungen erfolgt durch eine individuelle Einladung. Die Bieter haben unverzüglich nach Eingang ihrer jeweiligen Einladung mitzuteilen, welche Personen von ihrer Seite an dem jeweiligen Termin teilnehmen werden.

Die Bieter haben unverzüglich nach Zugang der Einladung die an dem Verhandlungsgespräch teilnehmenden maximal vier (4) Personen namentlich zu benennen. Die benannten Personen müssen zur Durchführung der Verhandlungen sowie zur Abgabe verbindlicher Erklärungen für den Bieter befugt sein. Änderungen des Teilnehmerkreises sind der Vergabestelle unverzüglich über die Vergabeplattform DTVP mitzuteilen.

6.5. Angebotsphase II (finale Angebote/BAFO) und Vergabeentscheidung

Der Auftraggeber wird den Abschluss der Verhandlungsphase erklären und die verbliebenen Bieter auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse und der ggf. überarbeiteten Vergabeunterlagen unter Festlegung einer einheitlichen Frist zur Einreichung finaler Angebote auffordern.

Die eingegangenen finalen Angebote werden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Im Rahmen einer Aufklärungsrunde werden – soweit erforderlich – missverständliche oder ungenaue Angaben in den Angeboten aufgeklärt. Anschließend werden die Angebote anhand der bekanntgegebenen Zuschlagskriterien bewertet und das wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

Die Bieter sind nach der Einreichung ihrer finalen Angebote an ihre Angebote und deren Inhalte bis einschließlich zum **31.01.2027** (Bindefrist) gebunden. Bis zum Ablauf der Bindefrist können die Angebote nicht zurückgezogen und auch inhaltlich nicht geändert werden. Für den Fall, dass aufgrund von Verzögerungen ein Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist nicht wirksam erfolgen kann, behält sich der Auftraggeber vor, die Bieter zu einer Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.



Verfahrensbrief Nr. 1

Die Bieter, die auf Grundlage der veröffentlichten Zuschlagskriterien keinen Erfolg hatten, werden gemäß § 134 Abs. 1 GWB in Textform auf elektronischem Weg vorab informiert. Über die Zuschlagserteilung erfolgt eine gesonderte Unterrichtung nach § 56 SektVO.

Sollte ein Zuschlag nicht in Betracht kommen oder das Vergabeverfahren aus sonstigen Gründen aufgehoben werden müssen, werden die Bieter in Textform auf elektronischem Weg informiert.

7. Kommunikation (DTVP)

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern erfolgt über den gesamten Verfahrenszeitraum über die Vergabepattform DTVP.

7.1. Kommunikationsform und Auskünfte

Weitere Informationen zu diesem Vergabeverfahren, Änderungen an den Vergabeunterlagen, die Beantwortung von Bieterfragen oder sonstige verfahrensrelevante Informationen werden auf DTVP bereitgestellt.

Alle Fragen sind über DTVP zu stellen. Zu den **Fristen wird auf Nummer 6** (Verfahren und Zeitplan) verwiesen.

Jede sonstige Kontaktaufnahme zur Vergabestelle bzw. zu Mitarbeitern des Auftraggebers ist unerwünscht und kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Vergabestelle zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen (Grundsatz der Verfahrensintegrität). Mündliche oder telefonische Rückfragen werden nicht beantwortet.

7.2. Datenverarbeitung

Im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens werden von im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Dies betrifft u.a. die Namen, Adressangaben sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und beruflichen Qualifikation.

8. Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Das Abrufen der Vergabeunterlagen auf DTVP ist ohne vorherige Registrierung möglich, die aktive Teilnahme am Vergabeverfahren, insbesondere die Kommunikation mit der Vergabestelle und die elektronische Abgabe eines Angebotes durch den Bieter setzt eine Registrierung hingegen zwingend voraus.



Verfahrensbrief Nr. 1

Bei Fragen zur Nutzung des Vergabeportals DTVP, insbesondere bei Fragen zur technischen Abwicklung, hat sich der Bieter an den Betreiber des Vergabeportals zu wenden:

E-Mail: support@cosinex.de

Tel. +49 900 1 267463 (kostenpflichtig)

Die Servicezeiten der Hotline sind Montag bis Freitag jeweils von 07.00 bis 17.00 Uhr. Eine ausbleibende Registrierung und/oder eine fehlende Kenntnisnahme von durch den Auftraggeber auf DTVP bereitgestellten Informationen zu diesem Vergabeverfahren, Änderungen an den Vergabeunterlagen, Beantwortung von Bieterfragen oder sonstigen verfahrensrelevanten Informationen gehen zu Lasten des jeweiligen Bieters.

9. Einreichung der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind bis spätestens am

25.08.2026, 10:00:00 Uhr (Systemzeit DTVP)

über das „Bietertool“ des DTVP elektronisch einzureichen. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, die sich über eine Webstart-Technologie automatisch installiert, sofern der Prozess der Abgabe eines elektronischen Angebots aus dem virtuellen Projektraum des entsprechenden Vergabeverfahrens heraus gestartet wurde. Alternativ zum vorstehend beschriebenen Bietertool steht Ihnen eine browserbasierte Abgabemöglichkeit zur Verfügung. Diese web-basierte Abgabe erfolgt direkt über die Oberfläche der E-Vergabeplattform, ohne dass eine lokale Installation erforderlich ist.

Bei der Abgabe der Teilnahmeanträge ist die Größenbeschränkung für die maximal zulässige Dateigröße zu beachten. Die Größe des unter Nutzung des Bietertools abzugebenden elektronischen Angebotes ist auf 500 MB beschränkt.

Bitte beachten Sie, dass der Auftraggeber keine Abgabe der Teilnahmeanträge auf dem Postweg, per E-Mail oder per Telefax zulässt. Etwaige postalisch, per E-Mail oder per Telefax eingereichte Teilnahmeanträge werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht notwendig.

Die Teilnahmeanträge sind in Textform nach § 126b BGB abzugeben. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift, jedoch müssen der Unternehmensname und der Name der vertretungsberechtigten natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, erkennbar sein. Die Angabe gilt für den gesamten Teilnahmeantrag und ist rechtsverbindlich. Mit dem vollständigen Hochladen des formgerechten Teilnahmeantrags gelten alle weiteren



Verfahrensbrief Nr. 1

eingereichten Unterlagen als vom Bieter rechtswirksam abgegeben. Bei Teilnahmeanträgen von Bietergemeinschaften muss der Teilnahmeantrag von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB eingereicht und hochgeladen werden. Ggf. erforderliche Erklärungen Dritter sind durch den Dritten eigenhändig zu unterschreiben und durch den Bieter beizufügen. Dritte im vorstehenden Sinne sind Mitgliedsunternehmen einer Bietergemeinschaft, Nachunternehmer und Eignungsverleihende-Unternehmen.

10. Einzureichende Unterlagen

Mit dem Teilnahmeantrag sind die folgenden Unterlagen auszufüllen und mit den dort genannten Nachweisen einzureichen:

- Ausgefüllte **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung)
- Referenznachweise gemäß **Anlage A.3** Wertungsmatrix (Eignung)
- Ausgefüllte **Anlage A.5** Vertraulichkeitserklärung
- Ausgefüllte **Anlage B.4** Verpflichtungserklärung DSGVO

Die Nachweise können in (nicht beglaubigter) Fotokopie/Ablichtung (PDF) vorgelegt werden, müssen jedoch eindeutig lesbar sein.

Nach erfolgter Eignungsprüfung und gegebenenfalls Beschränkung des Kreises der zur Abgabe von Erstangeboten aufgeforderten Bieter sind dann mit allen Angeboten pro Los einzureichen

- Ausgefüllte **Anlage A.2** Angebotsschreiben
- Ausgefüllte **Anlage B.2** Preisblatt
- Ausgefüllte **Anlage B.3** Vertrag

Mit dem Angebot ist ein technisches Konzept (Qualitative Kriterien) sowie ein Arbeitsergebnis gemäß Verfahrensbrief Absatz 15 und gemäß Anlage A.6 Wertungsmatrix Angebote einzureichen.



Verfahrensbrief Nr. 1

11. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften können in diesem Vergabeverfahren einen Teilnahmeantrag abgeben, wenn deren Bildung keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht begründet.

Bietergemeinschaften werden nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SektVO wie Einzelbieter behandelt.

Jede Bietergemeinschaft hat mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der während des gesamten Vergabeverfahrens sowie im Falle der Auftragserteilung über die gesamte Vertragslaufzeit bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Neben der gemeinschaftlichen Erklärung sind für jedes Mitgliedsunternehmen die in dem Vordruck zur Bietergemeinschaftserklärung (**Anlage A.1** (Vordrucke und Nachweise (Eignung)), Vordruck 1.2) genannten Unterlagen vorzulegen.

Die Bietergemeinschaftserklärung muss die Anforderungen für Erklärungen Dritter bei der elektronischen Angebotsabgabe einhalten (vgl. Nr. 9).

Die Eignungsanforderungen können für die Bietergemeinschaft insgesamt abgegeben werden.

Mitglieder einer Bietergemeinschaft dürfen sich ferner nur an einer Bietergemeinschaft beteiligen. Die Beteiligung an mehreren Bietergemeinschaften ist unzulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung werden die betreffenden Bietergemeinschaften ausgeschlossen.

Der Auftraggeber wird ausnahmsweise von einem Angebotsausschluss absehen, wenn bei Angebotsabgabe plausible Gründe für die Doppelbeteiligung dargestellt werden und die betreffende Bietergemeinschaft nachweist, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs nicht vorliegt.

Bietergemeinschaften, die den Teilnahmewettbewerb bestehen, nehmen im Falle der Zulassung zur Angebotsphase I als Bietergemeinschaften am Wettbewerb teil.



Verfahrensbrief Nr. 1

12. Einsatz von Nachunternehmern (nicht eignungsleihend)

Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags durch Nachunternehmer zu erbringen – ohne sich zugleich auf deren wirtschaftliche und/oder finanzielle sowie technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit zu berufen – sind die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungsanteile – soweit dies im Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrags bereits feststeht – im Angebot anzugeben und der/die Nachunternehmer zu benennen (**Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 2).

Ergibt sich aus den Angaben des Bieters, dass ein wesentlicher Teil der Leistung durch einen Unterauftragnehmer erbracht werden soll, behält sich der Auftraggeber vor, dessen technisch-berufliche Leistungsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Fall wird der Auftraggeber die konkret leistungsbezogenen Eignungsnachweise auch vom Unterauftragnehmer verlangen.

Eine Nachunternehmervergabe nach Vertragsschluss erfordert die vorherige Einwilligung des Auftraggebers.

Auf die Grundsätze der Einbindung von Nachunternehmen gem. § 34 SektVO wird hingewiesen. Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, vor Zuschlagserteilung innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist die Ersetzung eines Nachunternehmers zu verlangen, sofern hinsichtlich des Nachunternehmers ein zwingender Ausschlussgrund im Sinne des § 123 GWB oder ein fakultativer Ausschlussgrund im Sinne des § 124 GWB vorliegt.

Bei der Vergabe von Nachunternehmeraufträgen sind mittelständische Interessen durch den Hauptauftragnehmer vornehmlich zu berücksichtigen.

13. Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter sich bei der Erfüllung dieses Auftrags gemäß § 47 SektVO im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen („Eignungsleihe“), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen und die dort genannten Unterlagen auch für das andere Unternehmen vorlegen. Er hat insbesondere den Namen und die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen (**Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 4 und 5) dieser Unternehmen vorzulegen.



Verfahrensbrief Nr. 1

Ein anderes Unternehmen i.S.v. § 47 SektVO kann nicht nur ein selbständiges, von dem Bieter rechtlich verschiedenes Unternehmen (z.B. Nachunternehmen) sein. Hierunter sind auch konzernverbundene bzw. konzernangehörige Unternehmen zu verstehen.

Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe nach § 47 SektVO die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben (**Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 5).

Der Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung (z.B. Referenzen) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 3 SektVO). Das bedeutet, dass das jeweilige Drittunternehmen als Nachunternehmer eingesetzt werden muss.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen. Im Übrigen wird auf § 47 SektVO verwiesen.

14. Eignung

Öffentliche Aufträge im Sektorenbereich werden an geeignete Unternehmen vergeben, die anhand objektiver Kriterien gemäß §§ 142 Nr. 1, 122 Abs. 1 und 2 GWB ausgewählt und nicht nach § 123 oder § 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Mit dem Teilnahmeantrag ist die Eignung für die zu vergebende Leistung nachzuweisen. Bieter haben die geforderten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) zum Beleg ihrer Eignung und zum Beleg des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen in deutscher Sprache mit dem Teilnahmeantrag einzureichen (§§ 42 ff. SektVO). Die einzureichenden Unterlagen sind insbesondere auch der **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung) zu entnehmen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung ins Deutsche beizufügen.



Verfahrensbrief Nr. 1

Der Auftraggeber legt folgende objektive Eignungskriterien fest:

14.1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- PL1: Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist durch Vorlage des Registerauszugs (in nicht beglaubigter Kopie), sofern der Bieter in das Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist.

Für den Fall der Nichteintragung:

Die Vorlage einer Gewerbeanmeldung (für ausländische Bieter: Oder vergleichbar).
Der Nachweis muss mindestens die vertretungsberechtigten Personen ausweisen.

Der Nachweis kann in (nicht beglaubigter) Fotokopie/Ablichtung (PDF) vorgelegt werden, muss jedoch eindeutig lesbar sein. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung **dieser Bekanntmachung nicht älter als 12 Monate sein**.

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Nachweis 1.

- PL2: Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB. Der Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ist möglich.

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 3.1 (bzw. Vordruck 3.2).

- PL3: Eigenerklärung zur Verordnung (EU) 2022/576 (Sanktionen Russland).

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 8.

- PL4: Eigenerklärung zur Einhaltung über das Tariftreueversprechen.

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 9 (bzw. Vordruck 10).



Verfahrensbrief Nr. 1

14.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- WL1: Eigenerklärung über den jeweils durchschnittlichen Umsatz des Unternehmens im Tätigkeitsbereich in den letzten 3 (drei) abgeschlossenen Geschäftsjahren

Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):

Der Umsatz aus vergleichbaren Tätigkeiten, d. h. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit/ PR-Dienstleistung, muss im **arithmetischen Mittel** der letzten 3 (drei) abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 255.000 EUR netto pro Jahr betragen haben.

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Vordruck 6.

- WL2: Nachweis einer bestehenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren marktüblichen Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):

Die Haftpflichtdeckungshöhe muss für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens EUR 5.000.000 je Versicherungsjahr betragen.

Falls eine Versicherung mit diesen Deckungshöhen derzeit nicht besteht, genügt die Vorlage von

1. einer Eigenerklärung des Bieters, dass er im Auftragsfall bereit ist, eine entsprechende Versicherung auf erstes Anfordern des Auftraggebers abzuschließen.

und

2. die unwiderrufliche Erklärung eines Versicherers (in nicht beglaubigte Kopie), dass dieser zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung bereit ist.



Verfahrensbrief Nr. 1

Der Nachweis kann in Fotokopie/Ablichtung (PDF) vorgelegt werden, muss jedoch eindeutig lesbar sein. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung **dieser Bekanntmachung nicht älter als 12 Monate sein.**

Siehe **Anlage A.1** Vordrucke und Nachweise (Eignung), Nachweis 2.

Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund eine oder mehrere der geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber als geeignet angesehene Unterlagen, belegen (entsprechend § 45 Abs. 5 VgV). Der berechtigte Grund ist glaubhaft zu machen.

Der öffentliche Auftraggeber entscheidet dann, ob und wie durch andere geeignete Unterlagen der Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dokumentiert werden kann. Kommt der öffentliche Auftraggeber zu dem Schluss, dass keine andere geeignete Unterlage den Nachweis ausreichend erbringt, werden die Regelungen über den Ausschluss von Teilnahmeanträgen wegen nicht wie gefordert erbrachter Unterlagen angewandt.

14.3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- TL1: Angaben über die Ausführung einschlägiger und vergleichbarer Leistungen (Referenzen) in den letzten **maximal drei (3)** Jahren seit Veröffentlichung der Bekanntmachung mit Angabe der durchgeführten Lieferung / Leistungen, die nach Art, Umfang und Schwierigkeit, mit der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Referenz muss zum Nachweis der Vergleichbarkeit mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Referenztitel
2. Auftraggeber (**Anlage A.1 Vordruck 7**)
3. Kurzbeschreibung der ausgeführten Leistung
4. Auftragswert in EUR (netto)
5. Ausführungszeitraum (Auftrags- und Lieferdatum tagesgenau angeben
(*Wird kein tagesgenaues Datum angegeben, wird die jeweils ungünstigste Variante angenommen (siehe **Anlage A.3 Wertungsmatrix (Eignung)**)*)



Verfahrensbrief Nr. 1

Um die Richtigkeit der gemachten Angaben zu gewährleisten, behält sich der Auftraggeber vor, die Referenzen nachzuprüfen.

Referenzen von konzernverbundenen Unternehmen, die nicht für die Leistungserbringung im Rahmen dieser Ausschreibung vorgesehen sind, sind nicht zulässig.

Mindestanforderung (Nichterfüllung führt zum Ausschluss):

- Es sind mindestens **3** Referenzen einzureichen, bei denen der Referenznehmer den Referenzgeber bei der **Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in einem Leitungsbauinfrastrukturprojekt im Energiesektor von mindestens 50km Länge aus dem KRITIS²-Bereich unterstützt hat.**
- Der Abschluss, der in der referenzierten Leistung darf, nicht länger als **drei (3) Jahre** zurück liegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Ausschreibung.

Bei noch nicht abgeschlossenen Leistungen muss die Leistung seit mindestens einem Jahr erbracht werden; zudem hat der Bewerber darzustellen, dass der prägende Leistungsteil bereits erbracht wurde.

² Im Sinne dieser Vergabeunterlagen ist ein Leitungsbauinfrastrukturprojekt, aus dem KRITIS-Bereich ein Vorhaben leitungsgebundener Energieinfrastruktur, das dem Sektor Energie der Kritischen Infrastrukturen zuzuordnen ist (insbesondere Elektrizität, Gas, Wasserstoff sowie Kraftstoff- und Mineralöltransport), wie dieser Sektor in den Vorschriften zum Schutz Kritischer Infrastrukturen – insbesondere im BSI-Gesetz in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung sowie im KRITIS-Dachgesetz – beschrieben ist. Maßgeblich ist die Zugehörigkeit zum Sektor Energie bzw. zur leitungsgebundenen Energieinfrastruktur. Auf das Erreichen bestimmter Schwellenwerte (z. B. Zahl der versorgten Personen) oder auf eine formale Einstufung der konkreten Anlage als ‚kritische Anlage‘ kommt es nicht an.



Verfahrensbrief Nr. 1

Wertung:

Die wertungsfähigen Referenzen (= diejenigen, die die Mindestanforderungen erfüllen) werden nach Maßgabe der Anlage A.3 Wertungsmatrix (Eignung) mit Punkten bewertet.

15. Zuschlagskriterien und Angebotswertung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Dabei ist der Angebotspreis nicht allein entscheidend. Die Wirtschaftlichkeit wird anhand der in der **Anlage A.6** Wertungsmatrix (Angebote) dargestellten Zuschlagskriterien bestimmt.

- Preis (Absatz 15.1)
- Qualitative Kriterien (Absatz 15.2)
 - Konzept mit den Schwerpunkten
 - **Strategie**
 - **Krisenkommunikation und situative Bedarfe**
 - **Personal**
 - **Innovationsfähigkeit**
 - Qualifikation Projektleitung
 - Kreativleistung

Die genaue Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien und die Berechnung des wirtschaftlichsten Angebotes ist der in der **Anlage A.6** Wertungsmatrix (Angebote) dargestellten Zuschlagskriterien bestimmt.

15.1. Preis

Die Angebote werden gemäß den angegebenen Angebotspreisen (Gesamtpreis in EUR (netto)) aus dem jeweiligen Preisblatt (Anlage B.2) einer Bewertung unterzogen

Der Angebotspreis setzt sich aus der Gesamtsumme der folgenden Angebotsbestandteile zusammen:



Verfahrensbrief Nr. 1

- Gesamtsumme (netto) einer formalisierten Mengenannahme für die Regel- und Einmalleistungen als Bewertungsgrundlage resultierend aus Gesamtsumme Einmalleistung plus 8 x Gesamtsumme Regelleistung pro Jahr

Die Bewertung der Angebote und die Auswahl des wirtschaftlichsten Bieters erfolgt anhand der in der Anlage Zuschlagskriterien dargestellten Kriterien, wobei der Angebotspreis mit 50%, Angebotsvergleichspreis in EUR (netto) aus dem jeweiligen Preisblatt (Anlage B.2; wird bei Angebotsaufforderung freigeschaltet) und die qualitativen Kriterien mit 50 % gewichtet werden,

- Im Rahmen der Gesamtbewertung der Angebote können für die Qualität (Konzept) und den Preis der angebotenen Leistungen zusammen maximal 2.000 Punkte erreicht werden. Die Gesamtbewertung der Angebote ergibt sich aus der Summe der jeweils gewichteten Einzelbewertungen von Angebotsvergleichspreis (1.000 Punkte) und Qualität (Konzept+ Qualifikation Projektleitung +Kreativleistung) (1.000 Punkte). Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige, das die höchste Summe aus Preis- und Qualitätspunkten erhält.

In dem Fall, dass zwei oder mehrere Angebote eine identische Gesamtpunktzahl erreichen, wird der Zuschlag auf das preislich günstigere Angebot erteilt.

Die genaue Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien und die Berechnung des wirtschaftlichsten Angebotes ist der in der **Anlage A.6** Wertungsmatrix (Angebote) dargestellten Zuschlagskriterien bestimmt.

15.2. Qualitative Kriterien

15.2.1. Konzept

Die Qualität des einzureichenden Konzeptes wird gesamthaft im Hinblick auf die in der Wertungsmatrix genannten inhaltlichen Anforderungen unter Anwendung des nachfolgend beschriebenen Bewertungsmaßstabs bewertet. Dabei findet die Bewertung jeweils für die Ausführungen **zu den Schwerpunkten "Strategie", "Krisenkommunikation und situative Bedarfe", "Personal" und „Innovationsfähigkeit“** statt.



Verfahrensbrief Nr. 1

Die Punktevergabe erfolgt je Schwerpunkt entsprechend der im weiteren Verlauf dieser Wertungsmatrix festgelegten Maximalpunktzahlen und des Bewertungsmaßstabs. Die qualitativen Auswertungen innerhalb der einzelnen Schwerpunkte des Konzeptes orientieren sich an der „Schulnotenrechtsprechung“ (BGH 04.04.2017 – X ZB 3/17). Hierbei wird sichergestellt, dass alle Angebote an denselben Maßstäben mit derselben Strenge und in derselben Prüfungsin-tensität bewertet werden.

15.2.2. Qualifikation Projektleitung

Im Rahmen der Qualifikation Projektleitung werden Erfahrungen und Qualifikationen von Schlüsselpersonen, hier von Projektleitung und stellvertretender Projektleitung auf Agentur-seite bewertet. Details gemäß Anlage A.6 Wertungsmatrix (Angebote)

15.2.3. Kreativleistung (Arbeitsergebnis)

Im Rahmen einer Kreativleistung / Visualisierungskompetenz haben die Bieter einen kurzen Animationsclip oder ein Schaubild zur Veranschaulichung einer Pipelineverlegung auf See einzureichen. Bewertet werden insbesondere die fachliche Richtigkeit, die Verständlichkeit der Darstellung, die Visualisierung komplexer Bauabläufe sowie die grafische und kommunikative Qualität der Ausarbeitung. Das Arbeitsergebnis wird ausschließlich zum Zwecke der Angebotswertung herangezogen.

Hinweis: Für den Bieter, der den Zuschlag erhält, gelten die Regelungen zu den Nutzungs-rechten gemäß den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EK-Bedingungen) des Auftragge-bers entsprechend auch für das im Vergabeverfahren eingereichte Arbeitsergebnis. Die hier-für erforderlichen Nutzungsrechte werden mit Zuschlagserteilung auf den Auftraggeber über-tragen.

16. Geheimhaltung

Sektorenauftraggeber dürfen nach § 5 Abs. 1 SektVO keine von den Unternehmen übermittel-ten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehö-ren insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der ein-gereichten Dokumente.



Verfahrensbrief Nr. 1

Ausdrücklich zulässig ist die Weitergabe von Informationen an Berater des Auftraggebers, die von Berufs wegen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und externe Rechtsanwälte).

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Teilnahmeantrags, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen.

Geschieht dies nicht, können die Vergabestelle und die Rechtsbehelfsinstanz im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z.B. andere Bieter) ausgehen.

Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen gewährleistet der Sektorenauftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen. Die Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über deren Öffnung, Prüfung und Wertung werden auch nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich behandelt. Im Gegenzug verpflichten sich die an dem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen, keine vom Auftraggeber übermittelten Dokumente und Informationen an Dritte weiterzuleiten und sämtliche erhaltene Dokumente und Informationen vertraulich zu behandeln.

Die Vergabestelle erhält – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters – sämtliche Rechte an den eingereichten Unterlagen (Eigentumsrecht an den Unterlagen). Der Bieter stimmt mit der Abgabe seines Teilnahmeantrags diesem Rechtsübergang zu.

17. Rügeobliegenheiten

Die Vergabeunterlagen müssen nach Erhalt/Download durch die interessierten Unternehmen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit geprüft werden. Enthalten die Bekanntmachung, die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese gegen geltendes Recht, so trifft die Bieter die Obliegenheit, die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Anderenfalls können sie sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten haben die Bieter als von ihnen zu tragende Risiken in ihre Angebote einzukalkulieren.

Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügeobliegenheiten der Bieter nach § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Außerdem weist die Vergabestelle ausdrücklich auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin.



Verfahrensbrief Nr. 1

Danach ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind.

§ 160 GWB lautet:

§ 160 GWB Einleitung, Antrag

- (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.*
- (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Ein Unternehmen ist nicht antragsbefugt, soweit es sich auf die Unwirksamkeit einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes beruft, wenn die Unwirksamkeit dieser Rechtsverordnung nicht durch rechtskräftigen Beschluss nach § 98 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgestellt ist. Das Unternehmen hat darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.*
- (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit*
- 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,*
 - 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,*
 - 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,*
 - 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.*
 - 5. ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Absatz 2 vorliegt.*
- Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.*



Verfahrensbrief Nr. 1

18. Nachprüfungen

Nach § 160 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen befugt, einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Zuständige Nachprüfungsinstanz:

Vergabekammer des Bundes

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Fax: +49 228 9499 163

E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

Telefon: +49 228 9499 0

19. Ergänzende Bestimmungen

19.1. Nachforderung

Der Auftraggeber behält sich vor, Unterlagen nach § 51 SektVO nachzufordern. Die nachgeforderten Unterlagen sind von dem betroffenen Bieter innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vorzulegen. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

19.2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen haben betroffene Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art sie wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden sind.

19.3. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.



Verfahrensbrief Nr. 1

19.4. Ausschluss

Angebote, die nicht die in den Vergabeunterlagen geforderten Voraussetzungen/Bestimmungen erfüllen, werden ausgeschlossen. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere entsprechend den in § 57 VgV genannten Fällen.

19.5. Entschädigung

Eine Erstattung von Kosten/Aufwendungen bzw. eine Entschädigung für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren wird nicht gewährt.

19.6. Aufhebung des Verfahrens

Insbesondere für den Fall, dass keine den Anforderungen des Auftraggebers entsprechenden Teilnahmeanträge oder Angebote fristgerecht eingehen, eine grundlegende Änderung der Vergabeunterlagen erforderlich wird oder andere schwerwiegende Gründe bestehen, bleibt die Aufhebung des Verfahrens vorbehalten (§ 57 SektVO). Die Vergabestelle wird die Bieter im Falle einer Aufhebung des Verfahrens unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich unterrichten.

19.7. Einverständnis des Bieters

Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrags erklärt sich der betreffende Bieter mit allen Bestandteilen der vorliegenden Verfahrensbedingungen einverstanden.

Der Bieter sichert durch seine Beteiligung am Verfahren zu, dass für die Verarbeitung der in seinem Teilnahmeantrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit diesem Verfahren und der Vertragserfüllung die erforderliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Eingetragen werden Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail und Ansprechpartner. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht. Siehe insoweit die Hinweise zum Datenschutz (**Anlage A.4** Hinweise zum Datenschutz).

19.8. Rücknahme von Teilnahmeanträgen

Eine Rücknahme von bereits abgegebenen Teilnahmeanträgen ist bis zum Ablauf der Teilnahmefrist durch Erklärung in Textform gemäß § 126b BGB möglich. Bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge kann dann ein neuer Teilnahmeantrag eingereicht werden.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Verfahrensbrief Nr. 1
